



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung (Stand: 01.01.2008)

HP_073_0108

nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Nicht versicherte Risiken

- 4.1 Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist.
- Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
- Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge Nicht versichert sind Schäden, die durch den Gebrauch von Kraft-, Luftund Wasserfahrzeugen verursacht werden. Es gelten die Zusatzbedingungen ZB 3. Der Ausschluss gilt nicht für die unter Ziffer 3.2 genannten Kraftfahrzeuge
- 4.4 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Bauherren als Sicherheitsund Gesundheitsschutz-Koordinator gemäß § 3 der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998, soweit nach der BaustellV die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGePlan) vorgeschrieben ist. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Eintritt vom
- Versicherungsnehmer mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden.
 4.6 Nicht versichert ist die Haftpflicht
- - wegen Schäden infolge Erschütterungen durch Rammarbeiten
 - wegen Schäden, die auf Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind; wegen Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere
 - punitive oder exemplary damages;
 - wegen Ansprüchen nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feind-
 - seligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt

Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Versicherung erlischt mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz für das mitversicherte Hausund Grundbesitzerrisiko endet bereits mit der Bauabnahme, spätestens mit der ersten Nutzung des Bauwerks zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken.

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart ist, wird Versicherungsschutz nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (Ausnahme: Bauen in eigener Regie gemäß Ziffer 3.1) an einen Dritten vergeben sind.

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr.
- Mitversichert ist im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung, die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

Außerdem gilt

- 3.1 bei Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus Bauen in Eigenleistungen/Nachbarschaftshilfe Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der
 - Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teiles dieser Arbeiten in Eigenleistungen/Nachbarschaftshilfe
 - Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.
 - Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- 3.2 Mitversichert ist in Verbindung mit Ziffer 3.1, Abs. 1 der "Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung, Führung oder Verwendung von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Turmdrehkränen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen. Hierfür gilt:
 - 1 Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) sowie Ziffer 4.3 (1) AHB.
 - Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis
 - Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.
 - Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Landfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen sowie Schäden an Leitungen.
 - Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz. wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Landfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

3.3 Für Vermögensschäden

Die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eintreten, ist gemäß den Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Vermögensschäden (ZB 1) mitversichert.

Für Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko

Die gesetzliche Haftpflicht wegen Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko ist gemäß den Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko - (ZB 2) mitversichert.

- 3.5 Für Auslandsschäden soweit diese mitversichert sind sowie für inländische Versicherungsfälle, aus denen Ansprüche im Ausland geltend gemacht
 - Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut
 - Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB)).
 - Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder

